



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

Ordnung der Stadt- und Kreisdekanate

Ordnung der Stadt- und Kreisdekanate der kfd im Erzbistum Köln

1. **Diese Ordnung** ist abgeleitet von der Diözesansatzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, kfd - Diözesanverband Köln - e.V. mit Sitz in Köln. Alle dort aufgeführten Statuten wie Regeln der Kirchlichen Grundordnung, des Katholischen Datenschutzrechts -KDG- (siehe § 7) oder die Statuten zur Gemeinnützigkeit finden auch in dieser Ordnung Anwendung.
2. **Zusammensetzung**
Die Stadt- und Kreisdekanate sind unterschiedlich aufgebaut. Es gibt Stadt- und Kreisdekanate mit aktiven und inaktiven Dekanatsbereichen sowie Stadt- und Kreisdekanate ohne Dekanatsbereiche (siehe Ordnung der Dekanatsbereiche vom 08. Juli 2017).
3. **Organe**
 - Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung
 - Stadt- oder Kreisdekanatsleitung
- 3.1 **Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung**
Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 3.1.1 **mit Stimmrecht**
 - der Dekanatsbereichsvorstand/das Dekanatsbereichsleitungsteam mit jeweils zwei Stimmen
 - die Stadt- oder Kreisdekanatsleitung
 - 3.1.2 **als Gäste**
 - die ehrenamtlich bestellten Dekanatsbereichspräsidenten und die ehrenamtlich wirkenden Geistlichen Begleiter*innen im Dekanatsbereich
 - die zuständige stv. Diözesanvorsitzende
 - 3.1.3 **Bei Stadt- oder Kreisdekanaten mit aktiven und inaktiven Dekanatsbereichen oder ohne Dekanatsbereiche**
 - 3.1.3.1 **mit Stimmrecht bei Dekanatsbereichen mit Ansprechpartnerin**
 - die Ansprechpartnerinnen (siehe Ordnung Dekanatsbereichsordnung § 4.2ff, insbesondere §4.2.7)
 - die Stadt-oder Kreisdekanatsleitung
 - 3.1.3.2 **mit Stimmrecht bei Dekanatsbereichen mit Ansprechpartnerin und ohne Ansprechpartnerin (siehe Dekanatsbereichsordnung §4.2.7/4.2.8)**
 - die Ansprechpartnerinnen
 - die Vertreterinnen der örtlichen kfd-Gruppen im Dekanatsbereich
 - die Stadt-oder Kreisdekanatsleitung

¹ Sollte eine der Vertreterin der Dekanate verhindert sein, kann sie ihre Stimme auf die andere Vertreterin übertragen.

3.1.3.3 ohne Dekanatsbereiche

- jeweils eine Vertreterin der örtlichen Frauengemeinschaften auf Stadt- oder Kreisdekanatssebene, siehe § 4.2.8 der Ordnung für die Dekanatsbereiche¹
- die Stadt-oder Kreisdekanatsleitung

3.1.3.4 als Gäste²

- die ehrenamtlich bestellten Dekanatsbereichspräsidenten und die ehrenamtlich wirkenden Geistlichen Begleiter*innen im Dekanatsbereich
- interessierte kfd-Mitglieder
- die zuständige stv. Diözesanvorsitzende

3.1.4 Aufgaben

Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung **wählt** die Stadt oder Kreisdekanatsleitung (siehe dazu § 3.1.5 der Diözesansatzung).

Weitere Aufgaben sind:

- (1) Förderung des Verbandsbewusstseins
- (2) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dekanatsbereichen eines Stadt- oder Kreisdekanates und/oder örtlichen kfd-Gruppen
- (3) Planung und Durchführung von Aufgaben, die auf Dekanatssebene nicht geleistet werden können, z .B. größere Schulungskurse, Seminare (u.v.m). Größere Veranstaltungen, die auf örtlicher kfd- oder Dekanatssebene geplant und initiiert werden, erhalten auf Anfrage die Unterstützung der Stadt- und Kreisdekanatssebene
- (4) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der kfd auf Diözesanebene (siehe Diözesansatzung)
- (5) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen

3.1.5 Die Stadtdekanats- oder Kreisdekanatsversammlung

kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von der Stadtdekanats- oder Kreisdekanatsleitung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn **50% + 1 Stimme** der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Versammlung aufgelöst und kann nach 15 Minuten erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann voll beschlussfähig.

3.1.6 Wahl der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung wählen die Leitung, d.h. die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin, die Stellvertreterinnen sowie die Beisitzerinnen.

Wählbar ist jedes Mitglied der kfd, das seit drei Monaten dem Verband angehört und im Bereich des Stadt- oder Kreisdekanats Mitglied ist. Es gilt die Wahlordnung für die Wahlen in den Dekanatsbereichen (siehe § 3.2 der Wahlordnung).

3.2 Die Stadtdekanats- oder Kreisdekanatsleitung:

3.2.1 Zusammensetzung

(1) mit Stimmrecht

- Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin
- bis zu zwei stv. Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin/nen
- bis zu drei Beisitzerinnen

(2) ohne Stimmrecht

- Geistliche Begleiter*in auf Stadt- oder Kreisdekanatssebene
- Stadt- oder Kreisdekanatspräses

3.2.2 Amtszeit

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung können wahlweise für 2 oder 4 Jahre gewählt werden. Die Kandidatinnen müssen sich jedoch einheitlich für eine Wahlperiodenlänge entscheiden.

Bei zweijähriger Amtszeit kann die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung auf Wunsch des betroffenen Mitglieds der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung einer Amtszeitverlängerung auf weitere zwei Jahre mit Mehrheit der Stimmberechtigten (50% +1) zustimmen.

3.2.3 Aufgaben

- (1) Aufgabe einer Stadt- oder Kreisdekanatsleitung ist es, die festgelegten Ziele des Verbandes auf dieser Ebene zu verwirklichen. Eine regelmäßige Fortbildung ist erforderlich.
- (2) Weitere Aufgaben der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung sind:
 - Einberufung und Leitung der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlungen (mindestens zweimal im Jahr)
 - Dokumentationspflicht, d.h. über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle erhält jedes Mitglied der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung sowie die zuständige stellvertretende Diözesanvorsitzende
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dekanatsbereichen, den Seelsorgsbereichen / den Sendungsräumen / der örtlichen Gruppen des jeweiligen Stadt- oder Kreisdekanates
 - Förderung des Verbandsbewusstseins
 - Kassenverwaltung der Mittel aus der Rückvergütung sowie der Mittel der Fördergelder und eigener erwirtschafteter Gelder (siehe auch § 5.)
 - Vertretung der kfd auf Stadt oder Kreisdekanatssebene nach innen und außen
 - Aufgaben der Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin als Mitglied des Diözesanausschusses (siehe Diözesansatzung).
- (3) Besondere Aufgaben der Stadt- und Kreisdekanate mit inaktiven Dekanatsbereichen
 - Leitung der Wahlen „Ansprechpartnerinnen und Stellvertreterinnen“ in Dekanatsbereichen
 - Kontaktpflege zu den örtlichen kfd-Gruppen
 - Finanzhoheit, wie Fahrtkostenerstattung oder Bezuschussung von Veranstaltungen (siehe 4.2.8 Dekanatsbereichsordnung)

4. **Diözesanausschuss**

Die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterin gehört dem Diözesanausschuss (DA) an. Bei Verhinderung nimmt eine der Stellvertreterinnen das Stimmrecht im DA wahr (siehe Satzung des Diözesanverbands).

5. **Finanzierung der Arbeit**

Siehe dazu die besondere Anlage zur Ordnung der Dekanatsbereiche vom 8. Juli 2017, Seite 5ff!

Zu Beginn der Amtszeit der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung wird aus den eigenen Reihen eine Kassenverwalterin bestimmt. Diese kann aus dem Kreis der Stellvertreterinnen der Stadt- oder Kreisdekanatsleitungen kommen oder eine Beisitzerinnenfunktion innehaben.

Gegenüber dem Diözesanverband besteht Publikations- und Beweispflicht.

6. **Selbstverpflichtung**

Der Diözesanvorstand verpflichtet sich gegenüber den Stadt- und Kreisdekanatsleitungen, verbandliche Informationen und wahrzunehmende Termine auf Dekanats- und örtlicher Ebene auszutauschen.

7. **Salvatorische Klausel**

Die Vereinbarung im Ganzen bleibt gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen des Vertragswerkes ganz oder teilweise ungültig sind.

8. **Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt zum 09.11.2018 nach Beschluss des Diözesanausschusses in Kraft.